

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

**Satzung über die Begrenzung der Ausbildungsplätze im
Schwerpunkt Museumsarbeit im Masterstudiengang
Kunstgeschichte an der Universität Erlangen-Nürnberg im
Studienjahr 2015/2016
Vom 15. Mai 2015**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 59 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Im Schwerpunkt Museumsarbeit gemäß der Anlage der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kunstgeschichte an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - MFPOKunstGesch – in der Fassung vom 8. Juni 2010 ist die Zahl der Ausbildungsplätze auf 10 begrenzt.

§ 2

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der im Schwerpunkt Museumsarbeit nach § 1 insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze, wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern ein Auswahlverfahren durchgeführt.

(2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunkt Museumsarbeit ist für das Wintersemester 2015/2016 schriftlich mit den Bewerbungsunterlagen für den Masterstudiengang Kunstgeschichte im Masterbüro der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg einzureichen. ²Folgende weitere Bewerbungsunterlagen sind für den Schwerpunkt Museumsarbeit einzureichen:

- Zeugniskopien von geleisteten Praktika im Bereich der Museums- und Ausstellungsarbeit mit einer Mindestdauer von vier Wochen.

(3) ¹Im Auswahlverfahren bestimmt sich die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber für den Schwerpunkt Museumsarbeit nach den nachstehenden maximal zu vergebenden Punkten folgender vier Kriterien:

1. Notendurchschnitt des Bachelor-Zeugnisses:
Richtwert ist die Zahl 1,8; für diese werden 50 Punkte vergeben. Eine von diesem Richtwert ausgehende Staffelung der Punktezahl um je 5 Punkte geschieht in Abhängigkeit von der Differenz der ersten Dezimalstelle, wobei ein besserer Schnitt mehr Punkte gibt:
1,0 = 90 Pkte
...
1,7 = 55 Pkte
1,8 = 50 Pkte
1,9 = 45 Pkte

2,0 = 40 Pkte

...

2,7 = 5 Pkte

2. Notendurchschnitt der Bachelor-Arbeit:
Punktevergabe wie in Ziffer 1.
3. Zeugnisse von schon geleisteten Praktika im Bereich der Museums- und Ausstellungsarbeit: 10 bis 50 Punkte pro Zeugnis in Abhängigkeit von der Note.
50 Pkte (stets zur vollsten Zufriedenheit)
40 Pkte (stets zur vollen Zufriedenheit)
30 Pkte (stets zur Zufriedenheit)
20 Pkte (zur Zufriedenheit)

²Liegt das Bachelorzeugnis im Falle des § 35 Abs. 4 ABMStPO/Phil noch nicht vor, so geht die Gewichtung des Durchschnitts der bisherigen Leistungen anstelle der Ziffern 1 und 2 doppelt nach der Bewertung von Satz 1 Ziffer 1 in die Bewertung ein. ³Die eingereichten Unterlagen werden von der bzw. dem Studiengangsverantwortlichen oder einer bzw. einem von ihr bzw. ihm benannten Stellvertreterin bzw. Stellvertreter mit einem Punktwert gemäß Abs. 3 bewertet. ⁴Der Gesamtpunktwert bestimmt sich aus dem Mittel der Bewertungen. ⁵Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 3

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für die Zuteilung der Ausbildungsplätze zum Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 29. April 2015 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr. Joachim Hornegger vom 15. Mai 2015.

Erlangen, den 15. Mai 2015

Prof. Dr. Joachim Hornegger
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Mai 2015 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. Mai 2015 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 15. Mai 2015.